



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1531/12-II/5/92

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
A-1016 Wien

Betrifft: Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes  
Stellungnahme des BMUJF

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl:

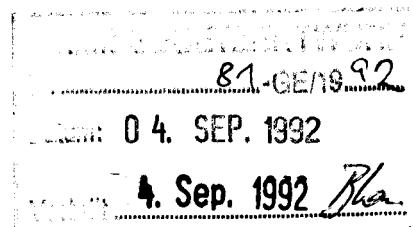
Telefax Nr. (Sektion H)  
(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter:

Feldmann

Wien, am 27. August 1992



In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie seine Stellungnahme zum Entwurf eines  
Heizkostenabrechnungsgesetzes.

Für die Bundesministerin:  
Unterpertinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Altenburger*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für Umwelt,**  
**Jugend und Familie**  
**SEKTION II**

Zl. 14 1531/12-II/5/92

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11  
 Telefon: (0222) 211 32-0  
 Durchwahl:  
 Telefax Nr. (Sektion A708  
 (0222) 211 32 / 2008  
 DVR:0441473

Sachbearbeiter: Feldmann

Wien, am 27. August 1992

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Stubenring 1  
 A-1011 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes  
 Stellungnahme des BMUJF  
 do. GZ 50.080/12-X/B/8/92

#### I. Allgemeines:

Der Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes ist in mehrfacher Hinsicht zu begrüßen. Sinnvoll erscheint es, durch diesen Gesetzesentwurf eine einheitliche Regelung in diesem Bereich zu schaffen, statt wie bisher einzelne Regelungen im MRG, WEG und WGG zu treffen. Besonders zu befürworten ist, daß sich die Abrechnung nun mehr am individuellen Verbrauch orientiert und somit jedem einzelnen ein Anstoß zur aktiven Mitwirkung bei der Einsparung von Energie und Kosten gegeben wird. Mit einer Verringerung der Schadstoffemissionen durch Heizanlagen, die einen der Hauptfaktoren der Umweltbelastungen darstellen, kann gar nicht früh genug begonnen werden. Da es in den Europäischen Gemeinschaften noch keine ver-

- 2 -

pflichtenden Regelungen auf diesem Gebiet gibt, hat Österreich die Gelegenheit, durch gut durchdachte Regelungsinhalte eine Vorreiterrolle für die zukünftige Entwicklung innerhalb des EWR bzw. der EG zu spielen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Z 4:

§ 2 Z 4 bedarf einer Klarstellung. Die Definition der "Nutzungsobjekte" ist unklar ab "... oder jener, deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegenstehen ...". Fallen auch diese Räumlichkeiten unter den Begriff der Nutzungsobjekte oder nicht ? Was ist mit "ausschließlicher Benützung" gemeint ?

Zu § 5 Abs. 1 und 2:

Abs. 1 beinhaltet die Möglichkeit der "überwiegenden Beeinflussbarkeit des Energieverbrauches durch den Wärmeabnehmer", die eine zentrale Stellung im Gesetzesentwurf einnimmt. Was allerdings unter "überwiegender Beeinflussbarkeit" genau zu verstehen ist und ab wann diese nicht mehr gegeben ist, sollte in einer eigenen Definition klargestellt werden.

In Abs. 2 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: "... zumindest näherungsweisen Ermittlung der Verbrauchsanteile nicht tauglich, und kann eine solche Tauglichkeit mit wirtschaftlichen Maßnahmen auch nicht herbeigeführt werden, so ...". Es soll damit eine Sanierung der technischen Einrichtungen, um deren Tauglichkeit herzustellen, ermöglicht werden.

- 3 -

Zu § 6 Abs. 1 Z 2:

Prinzipiell ist die Einräumung eines Rechtes für jeden Wärmeabnehmer, auch nachträglich die Ausstattung des Gebäudes mit Vorrichtungen zur Erfassung der Verbrauchsanteile zu verlangen, sehr zu begrüßen.

Jedoch sollte in Abs. 1 Z 2 dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit noch weiter Rechnung getragen werden. Abs. 1 Z 2 sollte besser lauten: "wenn die ... zu erwartende Einsparung an Wärmekosten gleich hoch oder höher ist ...". Eine solche Definition würde auch eher dem in § 1 des Gesetzesentwurfes genannten Ziel entsprechen, wonach Heiz- und Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauches abzurechnen sind, soferne die erwartete Energieeinsparung die Kosten ausgleicht, die sich aus dem Einbau und Betrieb der Meßvorrichtungen ergeben.

Zu § 9:

Zu § 9 darf angemerkt werden, daß die Voraussetzungen zur Anwendung von Abs. 2 und 3 nicht schon dann gegeben sein sollte, wenn die in Abs. 1 genannte "entsprechende Vorrichtung" nicht vorhanden ist, sondern erst, wenn ihre Anbringung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Zu § 11 Abs. 2:

Es erscheint notwendig zu definieren, was unter "zumutbare Bemühungen" zu verstehen ist. Es wird angeregt, eine Duldsungsverpflichtung des Wärmeabnehmers in bezug auf die Ableitung zu normieren und eine Weigerung mit einer entsprechenden Sanktion zu versehen.

- 4 -

Zu § 18 Abs. 1:

Es wird angeregt, folgende Punkte als weitere Mindestanforderungen in die Information über die Abrechnung aufzunehmen:

- Entwicklung des Energieverbrauches je  $\text{m}^2$  im Vergleich zu den letzten drei Abrechnungsperioden.
- Abweichung vom durchschnittlichen Energieverbrauch eines Wärmeabnehmers im Gebäude je  $\text{m}^2$ .

Abschließend wird bedauert, daß die in § 4 Abs. 3 des Entwurfs vom 4. Mai 1992 enthaltene Bestimmung betreffend die Führung eines Stammbuches im jetzigen Entwurf nicht mehr vorgesehen ist. Das Instrument der "Stammbücher" würde für Gebäude einen wichtigen Beitrag zur besseren energiewirtschaftlichen Beurteilung einzelner Gebäude bilden und den Grundstein für Erkenntnisse über den gesamten Baubestand legen. Es könnte dies weiters einen Schritt in Richtung der von den Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Einführung von "Energieausweisen von Gebäuden" sein.

25 Kopien der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:  
Unterzeichnet

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Altanburger*